

AZ 50.40-2 Nr. 203/7

An die
Evang. Dekanatämter und Schuldekane,
landeskirchl. Dienststellen,
Kirchl. Verwaltungsstellen,
großen Kirchenpflegen,
Bezirkskantoren

Betr.: Verhandlungen mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition über
Fotokopien und Vervielfältigungen von Noten und Liedern

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Wider Erwarten haben sich die Verhandlungen zwischen der Evang. Kirche in Deutschland und der **Verwertungsgesellschaft Musikedition** zwischenzeitlich so festgefahren, daß sie bedauerlicherweise als vorerst gescheitert betrachtet werden müssen. Da die Verhandlungskommission der EKD derzeit keine Möglichkeit sieht, mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition zu einer Einigung zu kommen, weisen wir auf folgendes hin:

Das Fotokopieren und auch das sonstige Vervielfältigen von Noten und Liedern ist **nur** mit der **vorherigen Erlaubnis** des Berechtigten zulässig, d.h. mit Erlaubnis der Verwertungsgesellschaft Musikedition (Heinrich-Schütz-Allee 28 in 3500 Kassel-Wilhelmshöhe) bzw. des Verlags. Eine Ausnahme gilt lediglich noch für das Evang. Kirchengesangbuch in folgendem Umfang:

- Fotokopien aus dem Gesangbuch sind **grundsätzlich nicht gestattet**. Sie bedürfen jeweils der Genehmigung. Ausnahmefälle sind: Liederzettel für besondere Gottesdienste (z.B: Weihnachtsgottesdienste, Familiengottesdienste) oder für besondere kirchliche Veranstaltungen (z.B. Feste), denn bei Gottesdiensten, kirchlichen Festen, Konfirmandenunterricht und anderen kirchlichen Veranstaltungen soll grundsätzlich das Gesangbuch selbst benutzt werden.
- Es wird gebeten, in jedem der Ausnahmefälle zu prüfen, ob nicht anstelle der Fotokopie ein Hinweis auf die Lied-Nr. im Gesangbuch den gleichen Dienst tun kann (sei es, daß dieser Hinweis auf dem Liederzettel steht oder daß er in sonstiger Weise gegeben wird).
- Aus Ablichtungen zusammengestellte Liederhefte u.ä. bedürfen in **jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung**. Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher bei den Verlagen bzw. Presseverbänden einzuholen. Es ist damit zu rechnen, daß für solche Genehmigungen eine Vergütung entrichtet werden muß.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland weist **ausdrücklich** darauf hin, daß der, der sich über die Vorschriften des Urheberrechts hinwegsetzt, Gefahr läuft, daß gegen ihn Strafanzeige erstattet wird. Das Gesetz droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe an (§§ 106, 109 ff. des Urheberrechtsgesetzes).

I.V.
(gez.) Dietrich
Direktor

Beglaubigt
Kanzleiabteilung: